

Ihr vorgelegen haben, in den Stand gesetzt, die Leistungen des außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft, des Hrn. Ständerath Dr. Kern, mit Sachkenntniß zu beurtheilen, demselben ihre vollste Anerkennung und ihren wärmsten Dank für die Einsicht, die Beharrlichkeit und die Mäßigung ausdrückt, welche er in äußerst schwieriger Stellung zum Frommen seines Vaterlandes an den Tag gelegt hat. Die Kommission, die einmüthig von diesen Gesinnungen beseelt ist, spricht eben so einstimmig die Erwartung aus, daß der Bundesrath denselben gegenüber Herrn Dr. Kern den angemessenen Ausdruck zu geben wissen wird.

Schließlich erübrigt uns nur noch, Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 10. Juni 1857.

Namens der in der Neuenburger-Angelegenheit
niedergesetzten Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. A. Escher.

B e r i c h t

der

in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission
des Ständerathes.

(Vom 12. Juni 1857.)

T i t.!

Der Neuenburgerkonflikt, welcher Ihre hohe Behörde seit dem 3. September 1856 zu verschiedenen Malen beschäftigt hat, ist nunmehr in demjenigen Stadium angelangt, wo er sich definitiv lösen soll. Ihre Kommission hat in mehreren Sitzungen, in denen einzig Herr Ständerath Fazy wegen Abwesenheit nicht mitwirkte, die uns vorgeschlagene Lösung geprüft, und ist mit Einmuth zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen die Annahme des vom Bundesrathe vorgelegten und vom Nationalrathe gebilligten Genehmigungsdekretes zu empfehlen.

Ihre Kommission glaubt, eine Betrachtung der verschiedenen Entwicklungsphasen und des Ganges der Verhandlungen gänzlich bei Seite lassen zu können. Dagegen hält sie es in diesem entscheidenden Augenblick, wo das letzte Wort gesprochen werden soll, für angemessen, Ihren Blick noch einen Augenblick auf die Bedeutung des bevorstehenden Entscheides hinzulenken.

Durch Art. 23 der Wiener-Kongressakte vom 9. Juni 1815 wurde das damalige Fürstenthum Neuenburg auf der einen Seite der Eidgenossenschaft einverleibt, auf der andern Seite der Botmäßigkeit des Königs von Preußen unterstellt. Dieses Zwittersverhältniß löste sich nach vielfachen innern Kämpfen im Jahr 1848 dahin, daß das Neuenburgervolk sich von der preußischen Herrschaft los sagte und als republikanischer Kanton in den neuen Bund der Eidgenossen eintrat.

Dieser Schritt fand von drei verschiedenen Seiten Anfechtung. Für's Erste bestritt der König von Preußen dem Neuenburgischen Volke das Recht, das bisherige Unterthanenverhältniß durch einseitige Willenserklärung aufgeben zu können, und er trat demzufolge in die Stellung eines Prä-tendenten auf Neuenburg mit dem ausgesprochenen Vorbehalte, sein behauptetes Recht zu einer ihm passend scheinenden Zeit geltend machen zu wollen. Für's Zweite bestritten die Garanten des Wiener-Vertrages dem Kanton und der Eidgenossenschaft das Recht zu einseitiger Abänderung eines durch völkerrechtlichen Vertrag festgestellten Verhältnisses, und es anerkannten demzufolge im Londoner-Protokoll vom 24. Mai 1852 die vier europäischen Großmächte einstimmig die Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg. Für's Dritte endlich bestand im Innern des Kantons Neuenburg selbst eine nicht unbedeutende Partei, welche anfänglich durch mehr passiven Widerstand und zuletzt durch offene Erhebung mit den Waffen in der Hand die Rechtmäßigkeit der republikanischen Verfassung bekämpfte und dadurch mittelbar den Frieden des Gesamt Vaterlandes und sogar die Ruhe Europa's gefährdete.

Dies war die Situation nach dem 3. September 1856: Das Oberhaupt einer europäischen Großmacht als fürstlicher Prä-tendent, unterstützt durch die Anerkennung von ganz Europa und durch eine starke und bewegene Partei im Innern des Kantons. Begreiflich, daß in Neuenburg, in der Schweiz und selbst im übrigen Europa ein allgemeines Verlangen entstehen mußte aus einem so unnatürlichen und gefährlichen Verhältniß in einen geordneten und auch allseitig anerkannten Rechtszustand überzugehen.

Als das passendste Mittel hiefür wurde von dem durch das Zutrauen beider Hauptparteien zum Vermittler erkornen Kaiser der Franzosen die Zusammenberufung einer Konferenz von Abgeordneten der beteiligten Staaten erachtet. Auf dieser Konferenz erhielt die Schweiz gleich Preußen Zutritt; die Konferenz hielt sich in ihren Verhandlungen streng an die vorwürfliche Frage und sie stellte schließlich die Annahme des zu Paris unterm 26. Mai 1857 vereinbarten, Ihnen vorliegenden Vertrages in's freie Belieben der streitenden Parteien. Aus diesen Thatsachen ergibt sich vorerst, daß in den für die Schweiz ehrenrsten Formen verhandelt wurde.

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, so sind vor Allem die Art. 1 und 2 herauszuheben. In diesen Artikeln liegt die allseitige An-

erkenntnis der Unabhängigkeit Neuenburgs. Sie enthalten nämlich einerseits den Verzicht des Königs von Preußen auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die ihm im Wienervertrag zuerkannten Rechte auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin; anderseits die förmliche Erklärung Europa's, daß Neuenburg fortan als unabhängiger Staat und als gleichberechtigtes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt werde. Mit Nothwendigkeit folgt dann daraus für's Dritte, daß alle Glieder des Neuenburgischen Volkes, somit auch die bisherige royalistische Partei, verpflichtet ist, der Verfassung des Bundes und des Kantons Neuenburg sich in allen Treuen zu unterwerfen. Durch diese beiden Artikel sind also die Folgen des frühern unnatürlichen Doppelverhältnisses gründlich gelöst und es ist die obbezeichnete dreifache Gefahr glücklich beseitigt. Der Weisheit der Neuenburgischen Behörden ist es anheim gegeben, durch kluge Mäßigung das Werk der Pazifikation im Innern des Kantons zu vollenden. Die Bundesversammlung hat in wiederholten Schlußnahmen als Ziel der schweizerischen Bestrebungen hingestellt, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande anerkannt werden müsse. Dieses Ziel ist erreicht. Europa verbrieft und besiegelt uns im vorliegenden Vertrage die Thatsache, daß Neuenburg ganz und ungetheilt der Schweiz angehört.

Prüfen wir nun die Forderungen, welche dafür abschließlich an uns gestellt werden. Sie lauten:

1) Amnestirung aller politischen Angeklagten und wegen quasi politischer Vergehen Verurtheilten, und zwar sowohl in strafrechtlicher als in zivilrechtlicher Beziehung. — Die Eidgenossenschaft hat dieß von jeher stets freiwillig anerbotten, da solches ein Gebot innerer Nothwendigkeit ist.

2) Tragung der durch die September-Ereignisse direkt und indirekt verursachten Kosten durch die Schweiz. — Auch in dieser Beziehung hat die Schweiz nie eine entgegengesetzte Forderung gestellt. Das Schweizervolk betrachtet diese Frage als eine nationale, wie es durch seine einmüthige Erhebung bewies; somit kann es auch nicht gewillt sein, bei der Kostenrechnung sie durch unverhältnißmäßige Belastung des Kantons Neuenburg in eine kantonale umzustempeln.

Die beiden genannten Verpflichtungen, welche in den Art. 3 bis 5 des Vertrages des Nähern ausgeführt sind, machen daher keine Schwierigkeiten; sie haben auch den gemeinsamen Charakter, daß sie auf die Vergangenheit Bezug haben und sich in der Ausführung an sich liquidiren. Dagegen werden nun

3) in Art. 6 und 7 gewisse Garantien verlangt, welche in die Zukunft wirken sollen. Es ist begreiflich, daß die Forderungen dieser Art in der öffentlichen Meinung Befürchtungen erregten, die sich stets an Unbestimmtes und zukünftig Mögliches anzuknüpfen pflegen. Auf einem Gebiete, wo die Gebilde der Phantasie einen so weiten Spielraum zur Entwicklung haben, ist es wohl passend, die Realität etwas schärfer in's Auge zu fassen. Wenden wir uns zuerst zum Inhalt der Forderungen:

a. Art. 6 verlangt, daß die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 zum Staatsvermögen geschlagen worden sind, ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden können. Die jährlichen Einkünfte jener Güter sollen circa Fr. 30,000 betragen. Nun gibt aber seither der Staat für die Versorgung des Kirchenwesens jährlich mehr als das Doppelte aus; es hat somit, den Fortbestand des jetzigen Verhältnisses vorausgesetzt, die gestellte Forderung durchaus nichts Lästiges. Setzen wir aber voraus, der Staat wolle es in Zukunft der Kirche überlassen, den Kultus ganz oder zum größern Theil aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hätte er dannzumal allerdings das dem Staatsgut inorporirte Kirchengut in entsprechendem Maße abzusondern. Allein es wird schwerlich irgend ein rechtlicher Mann daran zweifeln, daß der Staat dazu wirklich verpflichtet wäre; denn die Voraussetzung, unter welcher das Kirchengut mit dem Staatsgut vereinigt wurde, siele ja in jenem Moment dahin. Der Kanton Neuenburg verpflichtet sich also durch Art. 6 nur zu etwas, was sich rechtlich von selbst versteht. Wenn nun aber eingewendet wird, daß die Stipulirung einer von selbst verständlichen Verpflichtung unnütz und darum schädlich sei, so darf auf der andern Seite darauf hingewiesen werden, daß gerade mit Bezug auf Kirchengut wegen der Unklarheit der Frage, wer eigentlich zur Klage legitimirt sei, solche Stipulationen von jeher sehr üblich waren. Ein großer Theil, ja wohl die Mehrzahl der katholischen Souveräne, hat in besondern Konfordinaten dem päpstlichen Stuhl gegenüber unter oft viel ungünstigern und zweifelhaftern Verhältnissen ganz ähnliche Verpflichtungen übernommen.

b. Wirklich haben sich denn auch mehr Bedenken geltend gemacht gegen die in Art. 7 verlangte Garantie der Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie des von Baron v. Pury der Stadt Neuenburg vermachten Vermögens. Gegen den Grundsatz, welcher den Art. 7 beherrscht, daß diese Güter den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß ihrem Zwecke niemals entfremdet werden können, wurde zwar niemals eine Einwendung erhoben; denn die Verfassung des Kantons Neuenburg selbst, so wie dessen Gesetzgebung sanktioniren diesen Grundsatz ausdrücklich, und es hat auch die Eidgenossenschaft, im Einverständniß mit den Neuchburgischen Behörden, von Anfang an anerboten, selbst die Garantie für die Unverletzbarkeit jener Stiftungen übernehmen zu wollen. Die Einwendungen bezogen sich vielmehr nur darauf, daß durch eine solche Stipulation die Möglichkeit der Einmischung fremder Mächte in den innern Landeshaushalt gegeben werde.

Dies führt nun für's Zweite zu der Frage, wem wir ein solches auf Art. 6 und 7 gestütztes Einmischungsrecht zustehen und worin die Natur dieses Rechtes bestehen würde? Hier stößt man auf zwei ziemlich allgemein herrschende Grundirrethümer.

Erstlich ist die Ansicht geäußert worden, es stehe vorzugsweise dem König von Preußen ein solches Einmischungsrecht zu. Dem ist keineswegs

10. Die Art. 6 und 7 stellen das Kirchengut sowohl als die Güter der frommen Stiftungen unter den Schutz der sämtlichen Vertragsgaranten, und keineswegs unter eine besondere Schutzherrschaft des Königs von Preußen. Dem Letztern stehen daher für sich allein auch durchaus keine Maßregeln zu zur Aufrechterhaltung jener Vertragsbestimmungen; sondern es könnten solche Exekutivmaßregeln nach Anhörung der Schweiz einzig durch die Konferenzmächte ergriffen werden. Es kann allerdings der König von Preußen die Initiative ergreifen, um solche Maßregeln herbeizuführen; allein ganz die gleiche Initiativbefugniß hat auch jede andere der fünf Großmächte. Jede besondere Beziehung des Königs von Preußen zu Neuenburg hat mit der Ratifikation des Vertrages ihre Endschafft erreicht.

Zweitens muß man, die Natur jenes Rechtes der Großmächte betreffend, deßhalb wohl unterscheiden von einem Aufsichtsrecht in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes. Es ist den Vertragsgaranten über die Verwaltung jener Güter weder Rechnung zu stellen, noch Rechenschaft abzulegen, und es kann daher keine Rede davon sein, daß dieselben sich mit den zuweilen vorkommenden kleinen Reibungen in der Administration befassen werden. Das Aufsichtsrecht der Mächte tritt vielmehr stets nur im Gefolge einer von einem Mitpaciscenten erhobenen oder ausgenommenen Beschwerde auf. Die Natur der Sache bringt es nun aber mit sich, daß solche Beschwerden nur da erhoben werden, wo durch eingreifende Neuerungen der wesentliche Charakter einer Stiftung angetastet würde. Es ist ziemlich klar, daß solche Fälle in der nächsten Zeit gar nicht und auch später wohl selten vorkommen werden und daher kaum große Gefahren involviren können. Dieß nun um so mehr, da die Art. 6 und 7 die Form der Verwaltung nicht beschränken und ohnehin, nachdem eine Generation in Neuenburg gewechselt haben wird, spätere Geschlechter schwerlich mehr daran denken dürften, bei Kollisionen sich die Hilfe des Auslandes zu erbitten. Vorausichtlich wird in nicht ferner Zukunft die gesammte Neuenburgische Bevölkerung sich mit dem Schutze des nämlichen gemeinen Landrechts begnügen, welches auch Stiftungsgüter der übrigen Schweiz hinreichend sichert.

Schließlich ist es von Interesse, den Charakter der geforderten Garantien noch in's Auge zu fassen. Es wurde von Preußen an den Konferenzen eine Reihe von Forderungen gestellt, welche ganz abgesehen von der sog. Entschädigungsfrage in der That Hoheitsrechte des Staates mehr oder weniger affizirt hätten, z. B.:

Anerkennung des Fürstentitels;

Wiederherstellung der Bourgeoisien;

Aufstellung gesonderter Verwaltungskammern für die Administration des Kirchengutes;

Garantie eines gewissen Modus der Armenpflege;

Vertagung der Verfassungsrevision;

Aufstellung gewisser Schranken der Stimmberechtigung bei der Revision.

Die Konferenz hat, offenbar von dem Willen befeelt, den alten Zwitterzustand gründlich zu beseitigen, alle diese Begehren verworfen oder auf unschädliche Proportionen ermäßigt. Die von der Schweiz, beziehungsweise von Neuenburg, zu übernehmenden Garantien sind gewiß die mildesten, die nur irgend gefordert werden konnten. Sie berühren die Hoheitsrechte des Staates so wenig, daß im Gegentheile etwa entstehende Streitigkeiten von vornherein mehr den Charakter privatrechtlicher, und zwar auf gewisse bestimmte Summen beschränkter Streitigkeiten an sich tragen würden. Dieß ist darum von großem Gewicht, weil, selbst den Fall der Entstehung solcher Streitigkeiten vorausgesetzt, eine besonnene Bundes- oder Kantonalregierung jedem solchen Streite von vornherein Schranken ziehen kann, die ihn für das Ganze unschädlich machen werden.

Bei scrupulöser Prüfung der Art. 6 und 7 ist Ihre Kommission daher zu dem Schlusse gelangt, daß diese Forderungen weder der Unabhängigkeit Neuenburgs zu nahe treten, noch Gefahren von größerem Belang für die Schweiz in sich bergen. Es ist begreiflich, daß dem ungeachtet auch Ihre Kommission die Beglassung dieser Verpflichtungen aus dem Vertrage gewünscht hätte. Allein auf der andern Seite sieht man allgemein ein, daß, wenn man einen Vergleich abschließen will, keine Partei von vornherein jedes Entgegenkommen ablehnen kann, und, von diesem Standpunkte aus betrachtet, schien es der Kommission, daß die Uebernahme von Verpflichtungen, die in ihrer Wesenheit nur rechtlich ohnehin feststehende Verhältnisse bekräftigen, ein Opfer sei, das man sich verhältnißmäßig noch am liebsten gefallen lassen könne. Ja, es wollte der Kommission scheinen, daß die Schweiz, ohne sich einem falschen Scheine auszuliefern, eine nicht Preußen, sondern ganz Europa gewährte und von diesem gewünschte Garantie für die Erhaltung der Güter der Kirche und frommen und gemeinnützigen Stiftungen nicht wohl mehr ablehnen könnte.

Wenn nun aber unter solchen Verhältnissen die Kommission die der Schweiz aus dem Vertrage zufließenden Vortheile mit den darin enthaltenen Lasten abwägt, so scheint ihr die Waagschale sich entschieden zu Gunsten des Vertrages zu neigen. Es gewährt einen höchst frappanten Anblick, wenn man die jetzige Fassung des Vertrages vergleicht mit dem von der brittischen Gesandtschaft unterm 25./29. Oktober 1856 mit dem Bundesrathe vereinbarten allerersten Vermittlungsvorschlag, dem indeß damals keine weitere Folge gegeben wurde. Man wird die jetzigen Vertragsbestimmungen schwerlich für erheblich ungünstiger betrachten können, als die damals vom Bundesrathe von vornherein gemachten Zugeständnisse. Ja, man wird sich gestehen müssen, daß selbst ein glücklich beendeter Krieg uns schwerlich erheblich größere Vortheile hätte gewähren können, als der vorliegende Vertrag enthält.

Die Kommission schlägt Ihnen daher die Annahme desselben vor, ganz abgesehen von den Gefahren, die aus der Beibehaltung des status quo uns erwachsen könnten, weil sie den Vertrag an sich wirklich annehmbar findet, und weil insbesondere mit tiefer Einsicht Alles daraus

entfernt wurde, was die alte Doppelstellung Neuenburgs erneuert und damit die alte Zerrissenheit im Innern und die alte Gefahr für die Ruhe Europa's frisch genährt hätte. Wenn die hohen Mächte bei ihrem Vermittlungsvorschläge gewiß vorzugsweise das Interesse Europa's, daß ein solch' krankhafter Punkt gründlich geheilt werde, berücksichtigten, so dürfen wir auf der andern Seite auch dankbar bekennen, daß die vier Großmächte uns gegenüber die Rücksichten der Billigkeit nicht aus dem Auge ließen. Insbesondere glaubt die Kommission in ihrem Berichte erwähnen zu sollen, daß von dem Kaiser der Franzosen, Napoleon III., die durch Note vom 5. Januar 1857 übernommenen besondern Verpflichtungen, alle Anstrengungen zu machen, um ein Arrangement herbeizuführen, das den Wünschen der Schweiz entsprechen würde, in Sicherung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs durch Verzicht des Königs von Preußen auf die ihm durch Vertrag gewährleisteten Souveränitätsrechte, auf genaue und scrupulose Weise vollständig erfüllt worden sind. Nicht minder glaubt sie der Unterstützung gedenken zu sollen, welche England der Schweiz vom Anfang dieses Streites an und besonders auf den Konferenzen zu Theil werden ließ, so wie des Wohlwollens, das auch Oesterreich und Rußland durch ihre Theilnahme am Vermittlungswerke bewiesen.

Bei diesem Anlasse kann die Kommission nicht unterlassen, mit warmem Danke der Einsicht, Ausdauer und Hingebung zu gedenken, welche von dem außerordentlichen Botschafter der Eidgenossenschaft, Herrn Ständerath Dr. Kern, in seiner schwierigen Mission an den Tag gelegt worden sind. Die Kommission legt mit Vergnügen diese ehrende Anerkennung in ihrem Berichte nieder. Voraus aber wollen wir mit dankbarem Herzen Dem die Ehre geben, der uns und unsere Väter bisanhin aus jeder Prüfung größer und stärker hervorgehen ließ und der in seiner wunderbaren Fügung aus jenem von der Schweiz verabscheuten 3. September 1856 gerade den segensreichen Quell hervorsprudeln ließ, welcher eine in unserm Innern eiternde Wunde glücklich heilte.

Indem Ihre Kommission mir deßhalb den ehrenvollen Auftrag ertheilt hat, Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathe, die Ratifikation des unterm 26. Mai 1857 zu Paris abgeschlossenen Vertrages vorzuschlagen, schließt sie mit der Hoffnung, daß der nun von ganz Europa als unabhängiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannte Kanton Neuenburg dem gesammten Vaterlande, dessen Bevölkerung durch seine entschiedene Haltung wohl nicht zum wenigsten an dem glücklichen Endresultate Theil hat, stets ein treuer und guter Sohn werden und bleiben möge.

Genehmigen Sie, Eit., den Ausdruck vollkommener Hochachtung, womit verharret

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

J. Dubs.

Bern, den 12. Juni 1857.

Bericht der in der Neuenburger-Angelegenheit niedergesetzten Kommission des Ständerathes. (Vom 12. Juni 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1857
Date	
Data	
Seite	859-865
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 244

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.